

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Köln-Pass: Erlass einer Satzung zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	01.12.2011
Verkehrsausschuss	06.12.2011
Finanzausschuss	19.12.2011
Rat	20.12.2011

Beschluss:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für KölnPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets. Er beauftragt die Verwaltung, die Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets nach Maßgabe dieser Satzung an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Der Rat hat mit Beschluss vom 28.09.2006 den Köln-Pass wieder eingeführt. Der Köln-Pass ermöglicht Kölnerinnen und Kölnern mit geringem Einkommen den Erhalt von Rabatten auf verschiedene Leistungsentgelte. Unter anderem können Köln-Pass-Inhaber bei der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) rabattierte ÖPNV-Tickets (4erTicket & MonatsTicket) für die Preisstufe 1b erhalten. Derzeit sind ca. 133.000 Kölnerinnen und Kölner im Besitz eines Köln-Passes.

Bis einschließlich 2010 hat die Stadt Köln der KVB für die durch die Rabattierung entstehende Kostenunterdeckung einen Ausgleich gezahlt. Dieser belief sich in 2010 auf ca. 1,8 Mio. €. Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köln wurden diese Ausgleichsleistungen jedoch seit 2011 eingestellt.

Mit Erlass vom 08.08.2011 hat das Landesministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt. Gemäß dieser Richtlinie gewährt das Land bis zum 01.01.2016 Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr, um alle Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben teilhaben zu lassen. Die Förderhöhe beläuft sich ab 2012 voraussichtlich auf 30 Mio. € p.a.; in 2011 stehen im Landeshaushalt 15 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel sind vollständig preissenkend bzw. zur Deckung der durch den Fahrausweis entstehenden Mindereinnahmen zu verwenden. Zuwendungsempfänger der Landesmittel sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit im Gebiet des Zuwendungsempfängers ein Sozialticket eingeführt ist oder eingeführt wird.

Mit Beschluss der in der letzten Sitzung behandelten Vorlage 4128/2011 (Köln-Pass: Erweiterung des Berechtigtenkreises) erfüllen die Regelungen des Köln-Pass sämtliche Fördervoraussetzungen der Richtlinien Sozialticket 2011. Ein entsprechender Förderantrag für das Förderjahr 2011 wurde bereits gestellt.

Um die Fördermittel gemäß den Vorgaben der Richtlinien Sozialticket 2011 zu verwenden, sind diese an diejenigen Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die die vergünstigten KölnPass-Tickets an die Kunden verkaufen. Im Förderjahr 2011 betrifft dies bisher ausschließlich die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB). Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere in Bezug auf das europäische Beihilferecht sollen die Grundlagen zur Auskehrung dieser Mittel durch die beigefügte Fördersatzung festgelegt werden:

- Die Förderhöhe bemisst sich nach den vom Land NRW für das jeweilige Jahr der Stadt Köln zugewiesenen Fördermitteln.
- Anspruch auf Förderung haben diejenigen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Stadt Köln Beförderungsleistungen erbringen, KölnPass-Tickets an ihren Verkaufsstellen anbieten und den VRS-Gemeinschaftstarif anerkennen.
- Die Verteilung der Fördermittel an die Verkehrsunternehmen erfolgt anhand der Anzahl der verkauften KölnPass-Tickets.

Da die Fördermittel des Landes für das Sozialticket begrenzt sind, ist nicht sichergestellt, dass die durch den Verkauf der KölnPass-Tickets bei den Verkehrsunternehmen entstehenden Mindereinnahmen vollständig durch die Landesförderung gedeckt werden.

Im Falle der KVB wird der ggf. verbleibende Verlust aus dem Verkauf des KölnPass-Tickets im Rahmen der bestehenden Betrauung ausgeglichen. Ein Ausgleich für das Sozialticket kann unter Baustein 4 "verbundbedingte Mindererlöse" gefasst werden. Die Finanzierung erfolgt über den Verlustausgleich im Querverbund und ist beihilferechtlich durch die Betrauung der KVB mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen abgesichert.

Begründung der Dringlichkeit:

Um den Verkehrsunternehmen eine Beantragung der Mittel noch in 2011 zu ermöglichen, ist ein Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 20.12.2011 erforderlich.